

26.1.1968

433/A.B.
zu 480/J

Anfragebeantwortung

des Bundeskanzlers Dr. Klaus
auf die Anfrage der Abgeordneten Dr. Scrinzi und Genossen,
betreffend die vom Europarat angenommene Empfehlung Nr. 504.

-.-.-.-.-

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Scrinzi, Melter und Genossen haben am 27. November 1967 unter Nr. 408/J an die Bundesregierung eine Anfrage, betreffend die vom Europarat angenommene Empfehlung Nr. 504 gerichtet, welche folgenden Wortlaut hat:

"Die Beratende Versammlung des Europarates hat am 28. September 1967 die Empfehlung Nr. 504, betreffend die politische, soziale und bürgerrechtliche Lage der verheirateten Frau in Europa, angenommen.

Die unterzeichneten Abgeordneten richten nun an die Bundesregierung die

Anfrage:

Ist die Bundesregierung bereit, ihren Ständigen Vertreter im Ministerkomitee des Europarates zu beauftragen, den in vorstehender Empfehlung enthaltenen Vorschlägen zuzustimmen?"

Ich beehe mich, diese Anfrage namens der Bundesregierung wie folgt zu beantworten:

Die genannte Empfehlung verweist auf verschiedene Vertragsbestimmungen, in denen der Grundsatz der Gleichberechtigung zwischen Männern und Frauen niedergelegt ist, nämlich auf

- 1) das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die politischen Rechte der Frau,
- 2) das Übereinkommen Nr. 100 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Gleichheit des Entgelts,
- 3) das Übereinkommen Nr. 111 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf,
- 4) Art. 14 der Europäischen Menschenrechtskonvention,
- 5) Art. 4 der Europäischen Sozialcharta und
- 6) Art. 119 des EWG-Vertrages.

Die Beratende Versammlung erklärt, daß die Gleichberechtigung zwischen Männern und Frauen auf den Gebieten der Beschäftigung, der Beförderung und der Bezahlung noch nicht durchgehend verwirklicht ist und empfiehlt dem Ministerkomitee

- a) unverzüglich geeignete Schritte zu unternehmen, um die Ratifikation der angeführten Verträge zu veranlassen (Punkt 8 lit. a der Empfehlung),
- b) im Hinblick auf das Arbeitsprogramm des Europarates Maßnahmen betreffend die Rolle der Frau in der europäischen Gesellschaft der Zukunft,

433/A.B.

zu 480/J

insbesondere in bezug auf gleiche Bezahlung, Berufsausbildung und rechtliche Stellung der verheirateten Frau zu untersuchen (Punkt 8 lit. b der Empfehlung) und

c) eine entsprechende europäische Informationsaktion einzuleiten (Punkt 8 lit. c der Empfehlung).

Die Ministerdelegierten beim Europarat werden auf ihrer 167. Tagung (23.-26.1.1968) eine Antwort an die Beratende Versammlung zu deren Empfehlung Nr. 504 ausarbeiten. Von österreichischer Seite soll hiebei darauf verwiesen werden, daß in Österreich die in den angeführten Verträgen und Vertragsbestimmungen festgelegten Diskriminierungsverbote im Bundesverfassungsrecht enthalten sind (Art. 2 u. Art. 3 des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger, Art. 7 B.-VG., Art. 66 des Staatsvertrages von St. Germain, Art. 6 Abs. 2 u. Art. 7 des österreichischen Staatsvertrages) und durch den Verfassungsgerichtshof und die Zulässigkeit von Individualbeschwerden an die Europäische Menschenrechtskommission implementiert werden. Österreich ist Vertragsstaat des Übereinkommens Nr. 100 der Internationalen Arbeitsorganisation und der Europäischen Menschenrechtskonvention. Die Ratifikation des Übereinkommens über die politischen Rechte der Frau wird in Kürze eingeleitet, die Möglichkeit der Ratifikation der Europäischen Sozialcharta wird geprüft. Es wäre jedoch insbesondere hinsichtlich des in der Empfehlung enthaltenen Aufrufes, den EWG-Vertrag zu ratifizieren, zu bemerken, daß für die in dieser Angelegenheit von Österreich zu treffende Entscheidung die Tatsache kaum maßgeblich ist, daß dieser Vertrag eine Bestimmung gegen die Diskriminierung der Frau enthält.

Der Ständige Vertreter Österreichs beim Europarat ist deshalb vom zuständigen Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten angewiesen worden, sich zu der gegenständlichen Empfehlung grundsätzlich zustimmend zu äußern, hinsichtlich ihres Punktes 8 lit. a jedoch Bedenken anzumelden.

Zu Punkt 8 lit. b der Empfehlung wird der österreichische Vertreter dahin gehend Stellung nehmen, daß die Einbeziehung eines Kapitels über die Rolle der Frau in der gegenwärtigen Gesellschaft in das zwischenstaatliche Arbeitsprogramm des Europarates für zweckmäßig erachtet wird, da eine eingehende Befassung mit dieser Frage die Grundlage für Maßnahmen in bezug auf die künftige Rolle, die die Frau in der Europäischen Gesellschaft zu spielen haben wird, bilden könnte.

Zu Punkt 8 lit. c wurde der österreichische Vertreter angewiesen zu erklären, daß eine fortlaufende Information der Öffentlichkeit über die mit der Rolle der Frau in der Europäischen Gesellschaft verbundenen Fragen unter Einsatz der verfügbaren Massenmedien für zielführender gehalten wird, als die vorgeschlagene Informationsaktion.

-.-.-.-.-